

kriens

Merkblatt Ausschlagung

Was ist zu beachten, bis feststeht, ob die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen wird bzw. die Ausschlagung schon feststeht?

Sie dürfen:

- ✓ Erd- oder Feuerbestattung anordnen
- ✓ Abonnemente (Zeitungen, Handy, TV, etc.) kündigen, Social-Media Accounts löschen, Versicherungen sowie Banken und weitere Amtsstellen informieren
- ✓ Besichtigung Wohnung, Kühlschrank und Abfall entsorgen
- ✓ Briefkasten leeren, Post öffnen und sammeln
- ✓ Aufwendungen wie z.B. Leidenessen, Inserat, Grabstein, etc. selber bezahlen.

Sie dürfen unter keinen Umständen:

- ✗ Kündigung oder Räumung der Wohnung ohne Absprache mit dem Teilungsamt
- ✗ Entnahme der persönlichen Gegenstände aus der Wohnung der verstorbenen Person
- ✗ Verfügung über die Aktiven der verstorbenen Person
- ✗ Autoverkauf (Allfälliges Umparkieren oder Kontrollschilder zurückgeben sind möglich)
- ✗ Verfügung über einkassierte Guthaben (Debitoren, Mietzinse, etc.)
- ✗ Begleichung von Rechnungen (sonst Gläubigerbevorteilung)
- ✗ Herausgabe von Vermögenswerten Dritter
- ✗ Bezüge ab Bank- und/oder Postkonti
- ✗ Aneignung / Verheimlichung von Erbschaftswerten zu Ungunsten der Miterben
- ✗ Vermischen von Nachlass- und Erbgeldern



Die Nichtbeachtung einer dieser Punkte (die Aufzählung ist nicht abschliessend) kann dazu führen, dass die Ausschlagung nicht mehr möglich ist, da dadurch eine Einmischung in die Erbschaft stattgefunden hat (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

FAQ Erbausschlagung und öffentliches Inventar

1. Wozu dient die Erbausschlagung?

Die **gesetzlichen oder eingesetzten Erben erwerben** mit dem Tod einer Person grundsätzlich deren **Rechte und Pflichten** (Art. 560 ZGB). Da insbesondere die Haftung für die Schulden einschneidende Konsequenzen für die Betroffenen haben kann, können die Erben den Nachlass ausschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB).

2. Wann kommt eine Ausschlagung in Betracht?

Meistens wird ein **Nachlass** ausgeschlagen, weil er **überschuldet** ist. Ist unsicher, ob der Nachlass überschuldet ist, kann jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ein **öffentliches Inventar** (Art. 580 ff. ZGB) verlangen. Das Gesuch um Errichtung des öffentlichen Inventars muss **binnen Monatsfrist ab Kenntnisnahme des Todesfalls schriftlich** beim Ressort Nachlass/Sondersteuern, Stadtplatz 1, 6010 Kriens, eingereicht werden.

3. Wer kann einen Nachlass ausschlagen?

Das Ausschlagungsrecht kommt nur Personen zu, denen eine Erbschaft zugefallen ist (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Darunter fallen die **gesetzlichen Erben** (Art. 457 ff. ZGB) einer verstorbenen Person bzw. deren Erben gemäss **Testament** oder **Erbvertrag** (Art. 467 ff. ZGB). Die ausschlagende Person muss im Nachlass also tatsächlich zum Zuge kommen. Weil im schweizerischen Recht auch ungültige Testamente solange in Kraft bleiben, bis sie durch Klage angefochten werden, brauchen selbst pflichtteilsgeschützte Erben (vgl. Art. 470 ff. ZGB) einen Nachlass nicht auszuschlagen, wenn die verstorbene Person sie in einer letztwilligen Verfügung übergeben hat.

Nicht mehr ausschlagen können diejenigen Erben, welche das **Erbe angenommen** haben. Die Annahme kann nicht nur durch eine entsprechende Erklärung geschehen. Das Ausschlagungsrecht verwirkt auch für alle Erben, die sich in die **Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt** (z.B. Rechnungen bezahlen, den Geschäftsbetrieb der verstorbenen Person weitergeführt etc.) oder sich **Nachlasswerte angeeignet** oder Erbschaftsgegenstände verheimlicht haben (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

4. Wie lange kann man einen Nachlass ausschlagen?

Die Frist zur Ausschlagung beträgt **drei Monate**. Sie beginnt mit dem Abschluss des Sicherungs- und Steuerinventars des Ressort Nachlass/Sondersteuern (Art. 566 und Art. 567 ZGB).

Die Ausschlagungsfrist kann nur in Ausnahmefällen erstreckt bzw. wiederhergestellt werden (Art. 576 ZGB). Dazu muss die gesuchstellende Partei dartun, dass ihr eine rechtzeitige Erklärung aus wichtigen Gründen nicht zuzumuten war. Rechtsunkenntnis genügt normalerweise nicht. Es ist anzugeben, was innert der ordentlichen Frist unternommen wurde, um sich einen Überblick zu verschaffen, und weshalb welche Informationen nicht innert der normalen Frist beschafft werden konnten.

Verfahren

Verwenden Sie bitte für die Ausschlagung das Formular "**Erbenbeschluss**". Füllen Sie dieses bitte aus und senden es per Post an das Ressort Nachlass/Sondersteuern, Stadtplatz 1, 6010 Kriens (§ 9 Abs. 2 lit. f EG ZGB).

5. Wirkung der Ausschlagung des Erbes

Hinterlässt die verstorbene Person keine Verfügung von Todes wegen und schlägt **einer unter mehreren Erben** die Erbschaft aus, so **vererbt** sich sein Anteil, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte (Art. 572 Abs. 1 ZGB).

Hinterlässt die verstorbene Person ein Testament oder einen Erbvertrag, so gelangt der Anteil, den ein eingesetzter Erbe oder eine Erbin ausschlägt, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, an dessen nächsten gesetzlichen Erben (Art. 572 Abs. 2 ZGB).

Bedingte Ausschlagungen oder solche mit **Vorbehalten** sind **unzulässig** (Art. 570 Abs. 2 ZGB). Daher kann ein Nachlass nicht zugunsten einer bestimmten Drittperson ausgeschlagen werden.

Haben **alle** nächsten gesetzlichen Erben der verstorbenen Person den Nachlass ausgeschlagen, so treten **keine anderen Erben** an ihre Stelle. Die Teilungsbehörde beantragt folglich die konkursamtliche Liquidation beim Bezirksgericht in Kriens. Die Liquidation erfolgt durch das Konkursamt in Kriens.

6. Ausschlagung eines Vermächtnisses

Auch ein Vermächtnis (Zuwendung einer einzelnen Sache aus dem Nachlass, Art. 484 ff. ZGB) kann ausgeschlagen werden. Die Ausschlagung ist nicht befristet, denn Vermächtnisnehmende haften nicht für die Schulden des Erblassers.

7. Öffentliches Inventar

Jeder Erbe oder jede Erbin, der oder die die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen (Art. 580 ff. ZGB). Das öffentliche Inventar dient zur Klärung der Vermögenssituation bei Unklarheiten über die vorhandenen Vermögenswerte beziehungsweise über allfällige Schulden der verstorbenen Person. Wird das Erbe später unter öffentlichem Inventar angenommen, so haften die Betroffenen grundsätzlich nur für die aus dem Inventar hervorgehenden Schulden (Art. 589 ff. ZGB).

Das Begehren muss **binnen Monatsfrist** in der gleichen Form wie die Ausschlagung bei der zuständigen Behörde (Ressort Nachlass/Sondersteuern, Stadtplatz 1, 6010 Kriens) angebracht und durch dieses bewilligt werden. Die Errichtung des öffentlichen Inventars und die Durchführung des Rechnungsrufes erfolgt durch das Ressort Nachlass/Sondersteuern. Wird es von einem der Erben gestellt, so gilt es auch für die Übrigen.